



## CHRISTIAN TOMUSCHAT

### DIE REVOLUTION VON 1918

---

Groß war die Begeisterung der deutschen Bevölkerung am 1. August 1914, als die Reichsregierung die Kriegserklärung an Rußland absandte. Die Menschen stürzten sich in einen wahrhaften Taumel patriotischer Gefühle. Allgemein herrschte die Überzeugung vor, das Deutsche Reich müsse sich gegen einen ihm aufgezwungenen Angriffskrieg zur Wehr setzen. Der Kaiser konnte diese Begeisterung als eine Bestätigung seiner Politik verstehen. In einer berühmten Rede vom 4. August 1914 äußerte er: »Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche.« Vier Jahre später, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Krieg nicht gewonnen werden konnte, mußte Wilhelm II. abdanken. Das monarchische System war in ganz Deutschland zusammengebrochen. Nicht allein die unglückliche militärische Lage hatte zu diesem *acte final tragique* geführt.

Die Ereignisse der Revolutionstage mit ihren Nachwirkungen weit in das nächste Jahrzehnt hinein sind aus Anlaß des 100jährigen Erinnerns an den Ausbruch des Ersten Weltkriegs in vielen Aufsätzen und kenntnisreichen Abhandlungen eingehend beschrieben worden. Es kann nicht die Aufgabe des Juristen sein, alldem noch einen kurzen Abriß hinzuzufügen. Aus dem Kampfgetümmel heraus

muß sich der Blick auf die politischen, sozialen und institutionellen Hintergründe richten, die den Boden für den Zusammenbruch des monarchischen Systems befruchtet hatten.

Zusammen mit Österreich-Ungarn bildete das Deutsche Reich im Jahre 1918 gleichsam einen Solitär, der sich aus einer Vergangenheit vieler Jahrhunderte in die Gegenwart hinübergerettet hatte. Frankreich und Großbritannien hatten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu funktionsfähigen Demokratien entwickelt, deren Regierungen durch die Zustimmung ihrer Völker einen hohen Grad von Legitimität aufwiesen. Die Reichsverfassung von 1871 hingegen war noch strikt nach althergebrachten monarchischen Grundsätzen gestrickt worden. Schon ihr Vorspruch machte deutlich, daß sie nicht kraft der verfassunggebenden Gewalt des Volkes entstanden war, sondern als ein Bündnis der deutschen Fürsten in ihren jeweiligen Territorien. Keiner der Monarchen in den bündischen Einzelstaaten bedurfte einer von außen erfolgenden Legitimation. Ihre Legitimation wurde als gottgegeben hingestellt und hatte ihre Stütze in einer über Jahrzehnte und Jahrhunderte konsolidierten Tradition. Allerdings war unbestritten, daß die fürstliche Macht durch die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Kraft getretenen Verfassungen von Rechts wegen eingeschränkt war.

Der gesamte Aufbau der Reichsverfassung entsprach konsequent dem monarchischen Grundprinzip. Der Kaiser, gleichzeitig König von Preußen, war unabsetzbar. Seine Funktion war festgeschrieben und bedurfte keinerlei Bekräftigung. Der Reichskanzler, der mit der Führung der Regierungsgeschäfte betraut war (Art. 15 [1]), wurde vom Kaiser ernannt und war als dessen Erfüllungsgehilfe konzipiert. Weder zur Ernennung noch zur Entlassung des Reichskanzlers bedurfte es der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Damit war die gesamte Exekutive dem unmittelbaren parlamentarischen Zugriff entzogen. Bestand und Funktionieren der Reichsregierung hingen vom *bon plaisir* des Kaisers ab. Hinzu kam, daß wichtige staatspolitische Entscheidungen allein in der Hand des Kaisers lagen. So war ihm allein die Zuständigkeit für die Erklärung des Krieges anvertraut. Auch die Vertretungsmacht in auswärtigen

Angelegenheiten war ihm zugesprochen. Nur bei völkerrechtlichen Verträgen über Gegenstände der Gesetzgebung hatte er die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften einzuholen.

Mit anderen Worten: Das Volk wurde von oben regiert und hatte auf Reichsebene über den Reichstag nur einen bescheidenen Anteil an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten. In Preußen galt überdies noch das Dreiklassenwahlrecht, das die ärmeren Schichten der Bevölkerung in eine hoffnungslose Außenseiterposition abdrängte. Solange sich das Kaiserreich im Normalzustand des Friedens befand, war mit dieser Machtstruktur auszukommen. Aber vor allem die Belastungen durch den Krieg verlangten nach einem festeren Fundament, zumal die Opfer von der gesamten Bevölkerung getragen werden mußten. Schon in den beiden ersten Jahren des Krieges hatte der Blutzoll ein fast unerträgliches Maß erreicht. Verdun war jedenfalls für die aufgeklärten Schichten zu einem Symbol für die Sinnlosigkeit des Krieges geworden. Aber es gab kein Forum, wo die aufkommenden Zweifel offen hätten diskutiert werden können. Selbst dem Reichstag wurden teilweise Verbote auferlegt, sich mit der Entwicklung auf den Schlachtfeldern zu befassen. Die Reichsregierung konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, denn es gab kein Mißtrauensvotum. Im übrigen versuchte die Reichsregierung mit zahlreichen Mitteln, eine öffentliche Debatte zu unterdrücken. Schon von Beginn des Krieges an war eine strenge Zensur eingerichtet worden, die eine an den Fakten orientierte Debatte ungenau behinderte. Herausragende Mitglieder der deutschen Friedensbewegung wie Alfred H. Fried oder Ludwig Quidde wurden mit Einschränkungen belegt, ihre Publikationen wurden immer wieder verboten und konfisziert. So herrschte ein Klima der Repression, das jedenfalls den kritischen Bürger in die Opposition treiben mußte.

Eines der Kernprobleme war dabei, daß die faktische Entwicklung der Regierungsmacht sich weit von der Normstruktur der Verfassung entfernt hatte. Seit dem August 1916 herrschte eine militärische Diktatur, die sich ohne legale Autorisierung in das Zentrum der Macht gesetzt hatte. Feldmarschall Paul von Hindenburg, der Sieger der Schlacht von Tannenberg und Chef des Generalstabes,

sowie General Erich Ludendorff, Stellvertreter Hindenburgs mit dem formellen Titel »Erster Generalquartiermeister«, führten ein Regiment, das auch von Reichskanzler Bethmann-Hollweg nicht in seine Schranken verwiesen werden konnte. Dem Kaiser gelang es auf Grund persönlicher Schwäche nicht, die Aufsicht und Kontrolle über die Entscheidungen der militärischen Instanzen zu wahren. So führte der militärische Komplex ein Eigenleben innerhalb des Staatswesens und löste sich zusehends von den legitimen Grundlagen innerhalb der Bevölkerung ab.

Es gelang Hindenburg und Ludendorff, im Juli 1917 durch Einwirkung auf den Kaiser den Reichskanzler von Bethmann-Hollweg aus seinem Amte zu drängen. Bethmann-Hollweg war der militärischen Clique zu friedensgeneigt, zu defätistisch. Der Nachfolger Georg Michaelis fügte sich dem herrschenden Machtkomplex sehr viel williger und wurde deshalb als eine geeignete Figur angesehen, die der Fortführung des Krieges keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen würde. Er unternahm deswegen auch keine aufrichtigen Anstrengungen, die vom Reichstag am 19. Juli 1917 mit 214 gegen 116 Stimmen, einer Allianz von Abgeordneten des Zentrums, der SPD und der Fortschrittlichen Volkspartei, verabschiedete »Friedensresolution« umzusetzen. Die Verwirklichung dieser Resolution, einer zentralen politischen Meinungskundgabe, hätte schlimmes Unheil abwenden können. Ich gestatte mir, ihren Wortlaut wörtlich vorzutragen.

Der Reichstag erstrebt einen Frieden ohne Annexionen irgendwelcher Art und Kriegsentschädigungen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Er erwartet insbesondere die Wiederherstellung Belgiens und die Wiedergutmachung des ihm zugefügten Unrechts.

Der Reichstag fordert die Einleitung sofortiger Friedensverhandlungen auf der Grundlage dieses Programms. Er verlangt ein internationales Abkommen über allgemeine Abrüstung, Freiheit des internationalen Handels und Verkehrs sowie unbeschränkte internationale Freizügigkeit, ein internationales Übereinkommen

zum Schutze der Arbeiter vor Ausbeutung, Anerkennung der Gleichberechtigung für alle Einwohner eines Staates ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, Schutz der nationalen Minderheiten, obligatorisches Internationales Schiedsgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten.

Zur Erreichung dieses Friedens und zur Durchführung dieses Friedensprogramms ist die dringendste Vorbedingung die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes. Erforderlich ist ferner die völlige Demokratisierung der gesamten Verfassung und Verwaltung des Reichs und seiner Einzelstaaten, die ihren Abschluss zu finden hat in der Schaffung einer sozialen Republik.

Die mangelnde Bereitschaft, die Resolution tatkräftig umzusetzen, offenbarte die tiefe Spaltung, die sich zwischen der Mehrheit des Volkes und der selbstermächtigten Führungsclique an der Spitze der den Staat dominierenden militärischen Gewalt aufgetan hatte.

So war die Meuterei der Matrosen der Kriegsmarine am 24. Oktober 1918, die sich als revolutionäre Bewegung bald auf ganz Deutschland ausweitete und schließlich am 9. November 1918 zur Abdankung des Kaisers führte, die logische Folge des Bruchs zwischen dem Volk und der Staatsführung. Die Monarchie hatte sich durch ihre dreiste Mißachtung der Lebensinteressen der Bürger unrettbar delegitimiert.

So war der Weg hin zu einem demokratischen Regime vorgezeichnet, auch wenn die Übergangszeit der Jahre 1918/19 bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung an vielen absturzgefährdenden Klippen vorbeiführte. Den Historikern muß es überlassen bleiben, die Vorgänge jener Monate mit ihren Bedrohungen aus dem rechten wie dem linken Spektrum im einzelnen zu schildern. Hervorgehoben sei nur, daß es der vorläufigen Reichsregierung unter Friedrich Ebert gelang, die Gefahr der Installierung einer Räterepublik nach sowjetischem Vorbild abzuwenden. Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 schlug einen dezidierten Reformkurs ein. Fehler der Vergangenheit sollten vermieden werden.

Plakativ stand im Vorspruch, daß »das Deutsche Volk« sich diese Verfassung gegeben habe. Dieser Grundsatzbestimmung entsprechend wurde das Wahlrecht allen Deutschen nach dem Grundsatz der Gleichheit zuerkannt (Art. 22). Mit der darin beschlossenen Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen gewann Deutschland plötzlich einen Vorsprung auch gegenüber Frankreich und Großbritannien. Gleichzeitig war damit auch das preußische Dreiklassenwahlrecht beseitigt. In kurzer Zeit erlebte Deutschland auf diese Weise einen grundstürzenden Reformprozeß. Eine der Hauptforderungen der demokratischen Bewegung wurde der Neuorientierung gemäß durch die Umwandlung in ein parlamentarisch-repräsentatives System erfüllt: Der Reichskanzler und die Reichsminister bedurften nunmehr zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages (Art. 54). Aber es wurde nur ein halber Schritt getan, denn der Reichskanzler und die Reichsminister wurden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen, der hierbei nach seinem freien Ermessen handeln konnte (Art. 53), allerdings auf die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag Rücksicht nehmen musste. Deutlich erkennbar hatten hier vordemokratische Vorstellungen vom Präsidenten als einem »Hüter der Verfassung« Pate gestanden, die auch der Zuerkennung eines Notverordnungsrechts an den Präsidenten (Art. 48) zugrunde lagen. Oder war es vielmehr der Glaube, daß ein durch Direktwahl bestimmter Präsident (Art. 41) zwangsläufig stets zum Wohle aller Bürger handeln würde? Jedenfalls waren die Erinnerungen an die unglückliche Herrschaft des letzten Kaisers nicht so stark, daß sie das Vertrauen in die politische Weisheit eines einzelnen Amtsträgers hätten erschüttern können.

Eine der weiteren Schlußfolgerungen aus der kaiserlichen Zeit, wo die Sozialdemokratische Partei verboten werden konnte und wo in der Zeit des Krieges eine strenge Zensur jede öffentliche Information und Debatte einschränkte, war die Notwendigkeit starker Garantien für die freie Meinungsäußerung (Art. 118) sowie einer unverbrüchlichen Gewährleistung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (Art. 123, 124). Klar erkannt wurde, daß nur auf der Grundlage die-

ser Freiheiten echte politische Wahlfreiheit entstehen konnte. Niemand vermochte allerdings vorherzusagen, ob die neuen politischen Freiheiten auf Dauer die Stabilität des Staatswesens sichern würden. Von einer Regelung der politischen Parteien nahm man Abstand. Zu unbekannt und unerforscht erschien dieses Gebiet. Schon bald zeigte sich allerdings, daß die Zersplitterung der Parteien die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems grundlegend in Frage stellte.

Das neue Deutschland war sich jedenfalls in seiner breiten Mehrheit der bürgerlichen Schichten der Tatsache bewußt, daß der verheerende Krieg, den das monarchische Regime zu verantworten hatte, tiefer liegende strukturelle Ursachen hatte. Vor allem für die Außenpolitik hatte es bis zur Schwelle des Krieges keinen nationenübergreifenden institutionellen Rahmen gegeben, der die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ermöglicht hätte. Während des gesamten 19. Jahrhunderts war ganz Europa von einer Doktrin beherrscht worden, welche die souveränen Staaten als selbständige politische Einheiten betrachtete, die von Natur aus Wettbewerber und Feinde waren. Vor allem die britische Diplomatie hing dem Gedanken der »balance of power« an, welche die Ordnung durch Auspendelung der Machtverhältnisse gewährleisten sollte. Der Gedanke, daß Frieden auch durch Kooperation gesichert werden könnte, war den führenden Staatsmännern fremd. Man arbeitete zwar in gewissen technischen Organisationen wie dem Weltpostverein und der Internationalen Telegraphenunion zusammen, doch für die hohe internationale Politik gab es keine organisierte Form regelmäßiger Zusammentreffen.

In der neuen Verfassung war ein Ausrufezeichen für künftige internationale Zusammenarbeit gesetzt worden. An prominenter Stelle, in Art. 4, wurde festgestellt, daß »die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts« als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten sollten. Dieses Bekenntnis zum Völkerrecht war um so mutiger, als das Deutsche Reich mit dem Versailler Vertrag eine seiner schwersten Niederlagen und Demütigungen erfahren hatte.



Allgemein bekannt ist, daß das Deutsche Reich an den Verhandlungen über den Text nicht beteiligt wurde. Nach dessen Fertigstellung wurde der deutschen Regierung lediglich noch gestattet, bestimmte Eingaben zur Verbesserung des Textes zu machen, die aber nur zu unwesentlichen Veränderungen führten. Durch ein Ultimatum, das mit der Wiederaufnahme der Kampfätigkeit bei Nichtannahme des Entwurfs drohte, wurde das Deutsche Reich zur Unterzeichnung des Vertragsdokuments gezwungen. Diese fand schließlich am 28. Juni 1919 inmitten einer sich feindselig gebenden Umwelt im Schloß von Versailles statt.

Unverändert blieb der »Kriegsschuldartikel« 231, durch den das Deutsche Reich umfassend die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges und seine Folgen übernehmen mußte und damit in ein finanzielles Desaster hineingetrieben wurde. Als diskriminierend wurde auf deutscher Seite auch empfunden, daß das Deutsche Reich nicht als Mitglied des Völkerbundes akzeptiert wurde, obwohl die Satzung des Völkerbundes einen Bestandteil des Versailler Vertrages bildete. So fehlte der neuen Sicherheitsarchitektur für einige Jahre bis zu Deutschlands Aufnahme in die Organisation am 8. September 1926 die Zentralmacht im Herzen Europas. Einen weiteren Mangel bildete das Fernbleiben der USA, weil der Senat sich nicht entschließen konnte, das Vertragswerk zu billigen. Tiefe Enttäuschung herrschte in Deutschland, weil das Versprechen des amerikanischen Präsidenten Wilson zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts im Vertrag massiv gebrochen wurde. So begann zwar mit dem Völkerbund eine neue Epoche in dem Versuch, die Friedlichkeit der internationalen Beziehungen unter dem Dach eines multilateralen Vertrages zu verfestigen, doch war der Völkerbund auf Grund seines unglücklichen Anfangs von Beginn an moralisch zutiefst geschwächt. Ohne Zögern läßt sich feststellen, daß mit dem von Rachsucht geprägten Vertrag der Samen für neue gewaltsame Auseinandersetzungen auf europäischem Boden gelegt wurde. Allerdings wäre es irreführend, die Entwicklungen der Jahre 1933 bis 1945 allein als Nachwirkung des Versailler Vertrages zu betrachten.

Dem neuen demokratischen Regime wurden von seinen Gegnern in Deutschland leichtfertig oder böswillig alle jene schmerzlichen Verluste zugeschrieben, die der Versailler Vertrag dem deutschen Volk auferlegt hatte. So begann die Demokratie der Weimarer Zeit gleich von der ersten Stunde an mit einer schweren Bürde angeblich politischen und moralischen Versagens.